

**Entwurf vom 22.11.2011, 13:01**

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich und anderer Gesetze**

**Artikel 1**

**Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
    - bb) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. von 4 600 000 EUR im Jahr 2012 und 3 200 000 EUR ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011.“
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „6 665 000 Euro“ durch den Betrag „13 105 000 Euro“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. 4 511 000 Euro zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben und“.
    - cc) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
    - dd) Nummer 4 wird gestrichen.
2. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „50,8“ durch die Angabe „49,4“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „49,2“ durch die Angabe „50,6“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Einnahmequellen“ durch das Wort „Finanzmittelquellen“ ersetzt.
4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bedarfsansatz

(1) <sup>1</sup>Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, erhöht um zusätzliche Einwohnerzahlen zur Berücksichtigung der finanziellen Belastungen

1. für die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie
2. für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen.

<sup>2</sup>Die zusätzliche Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 1) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten finanziellen Belastung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur nach Absatz 3 ermittelten finanziellen Belastung aller Landkreise und kreisfreien Städte errechnet. <sup>3</sup>Die zusätzliche Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 2) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag errechnet.

(2) <sup>1</sup>Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 60, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 29,7. <sup>2</sup>Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 60, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,3.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte finanzielle Belastung wird nach dem Durchschnitt der Auszahlungen der letzten beiden vorvergangenen Haushaltsjahre für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungsarten jeweils nach Abzug der Einzahlungen bei diesen Leistungsarten sowie der Leistungen des Landes nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes ermittelt.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. bei der Gewerbesteuer ein nach Absatz 2 bestimmter Anteil der Messbeträge mit 90 vom Hundert des mit den Messbeträgen gewogenen Durchschnitts der Hebesätze aller Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im vorvergangenen Haushaltsjahr.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

- „(2) <sup>1</sup>Der Anteil nach Absatz 1 Nr. 2 errechnet sich aus der Teilung des abgesenkten Durchschnittshebesatzes durch den Durchschnittshebesatz. <sup>2</sup>Der

Durchschnittshebesatz ergibt sich aus den mit den Messbeträgen gewogenen Hebesätzen des vorvergangenen Haushaltsjahres aller Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. <sup>2</sup>Zur Ermittlung des abgesenkten Durchschnittshebesatzes wird der Durchschnittshebesatz abgesenkt in Höhe des nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes für Niedersachsen bestimmten Vervielfältigers in der für die Zeiträume geltenden Fassung, die nach § 9 Abs. 1 für die Errechnung der Messbeträge maßgebend sind; bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen werden die einigungsbedingten Anteile des Vervielfältigers um ein Drittel angehoben."

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 sind auf die Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Maßgabe anzuwenden, dass der jeweilige gewogene Durchschnitt der Hebesätze aller Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer zugrunde zu legen ist.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.  
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.  
bb) Satz 2 wird gestrichen.

7. § 14 wird gestrichen.

8. In § 15 Abs. 1 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.

9. In § 17 Satz 2 werden nach dem Wort „tritt“ die Worte „zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen“ eingefügt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Einwendungen gegen den Bescheid sind auf dem Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen. <sup>2</sup>Eines Vorverfahrens gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht. <sup>3</sup>Unrichtigkeiten sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Unrichtigkeit folgenden Haushaltsjahres angemessen auszugleichen. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Nachzahlungen werden vorab aus den Teilmassen der Gruppe von Gebietskörperschaften geleistet, in denen sich die Unrichtigkeit ausgewirkt hat, Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. <sup>6</sup>Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die zur Berechnung der Zuweisungen nach diesem Gesetz benötigten Daten, die nicht oder nicht rechtzeitig aus amtlichen Statistiken entnommen werden

können, sind von den kommunalen Gebietskörperschaften zu melden. <sup>2</sup>Darunter fallen

1. die Anzahl der Wohnungen, die von nicht kasernierten Angehörigen der Stationierungstreitkräfte zu dem nach § 17 maßgeblichen Zeitpunkt bewohnt waren,
2. jeweils das in dem nach § 9 Abs. 1 bestimmten Zeitraum in den Kassenbüchern vereinnahmte Istaufkommen aus der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer sowie Anteilen der Spielbankabgabe, kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet, und
3. jeweils die in dem nach § 9 Abs. 1 bestimmten Zeitraum zuletzt geltenden Hebesätze für Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer.

<sup>3</sup>Die Daten nach Satz 2 sollen elektronisch erhoben und der verarbeitenden Stelle unter Verwendung bestehender Infrastruktur elektronisch übermittelt werden. <sup>4</sup>Alles Weitere sowie den Zeitpunkt der Meldung bestimmt die nach Absatz 1 zuständige Behörde."

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „und Erstattungen der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „nach Absatz 2“ durch die Verweisung „nach § 15“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S.353), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 9 wird ein Komma angefügt.
3. Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 10 und 11 eingefügt:
  - „10. für das Haushaltsjahr 2012 für kreisfreie Städte 45,70 Euro und für Landkreise 49,75 Euro und
  11. ab dem Haushaltsjahr 2013 für kreisfreie Städte 46,57 Euro und für Landkreise 50,70 Euro“.

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

§ 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchst. a wird die Verweisung „§ 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchstabe a wird die Verweisung „§§ 140, 145 bis 149“ durch die Verweisung „§§ 140, 145 bis 147, 148 und 149“ ersetzt.
    - bb) In Buchstabe b wird die Verweisung „§§ 193,“ durch die Verweisung „§ 193 Abs. 1 ohne die Worte ‚und bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 147 a‘ und Abs. 2 sowie die §§“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „2 Abs. 1 bis 8, §§“ ersetzt.

Artikel 4  
Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ ersetzt.
2. § 111 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht; Beiträge für öffentliche Spielplätze werden nicht erhoben.“
3. § 164 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) <sup>1</sup>Die Region Hannover hat den betroffenen regionsangehörigen Gemeinden 90 Prozent der notwendigen, pauschaliert zu berechnenden Verwaltungskosten für die Aufgaben zu erstatten, die die Gemeinden nach den Absätzen 3 und 4 übernommen haben. <sup>2</sup>Die Region erstattet den Gemeinden jedoch höchstens einen Betrag in Höhe der bei ihr durch diese Aufgabenübertragung verringerten Verwaltungskosten, soweit diese nicht zuvor durch Erträge gedeckt waren. <sup>3</sup>Soweit in den Gemeinden die Verwaltungskosten durch andere Erträge gedeckt sind oder gedeckt werden können, sind

sie nicht zu erstatten. <sup>4</sup>Die Gemeinden können mit der Region Hannover den Ausgleich der Verwaltungskosten auch abweichend vereinbaren oder ganz auf ihn verzichten."

4. § 166 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Region Hannover erhält vom Land für die Erfüllung von Aufgaben, für die sie über die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Landkreise hinaus seit dem 1. Januar 2005 erstmals anstelle einer staatlichen Behörde zuständig ist, einen Ausgleich ihrer nicht durch Erträge gedeckten notwendigen Kosten. <sup>2</sup>Das Land kann die Kosten nach Pauschalsätzen berechnen, sie setzen sich zusammen aus Verwaltungskosten und Zweckkosten.“
  - b) In Absatz 3 Satz 5 werden das Wort „Einnahmen“ durch das Wort „Erträge“ und das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
5. In § 169 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Ausgabenbelastung“ durch die Worte „finanzielle Belastung“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

In § 16 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), werden nach dem Wort „Eigenbetriebe“ die Worte „sowie die Vorschriften über die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für Kommunen“ eingefügt.

#### Artikel 6 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 7 und 11 Buchst. a am 1. Januar 2013 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes**

Nach dem Urteil des Nds. StGH vom 16. Mai 2001 (Nds. MBl. S. 457, 742) ist der Gesetzgeber verpflichtet, sich kontinuierlich der Richtigkeit der von ihm für die Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs vorausgesetzten Prämissen zu vergewissern und ggf. neuen finanzwissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Einzelne Elemente, etwa die Aufteilung der Bedarfsansätze auf Kreisebene, werden fortwährend überprüft, während andere nur in größeren zeitlichen Abständen beleuchtet werden. Zehn Jahre nach dem letzten Gutachten (NIW: Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches in Niedersachsen – eine Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Innenministeriums, Dezember 1998; LT-Drs. 14/440 S. 35 ff.) wurde ein neues Gutachten in Auftrag gegeben. Mit der Begutachtung wurde der Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Sport und unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände (Arbeitsgruppe Kommunaler Finanzausgleich) einvernehmlich beauftragt.

In einigen der in Artikel 1 enthaltenen Änderungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) werden die im Gutachten zur Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen (Soyka Dirk; Rebeggiani, Luca: „Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen, Gutachten im Auftrag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport“, LSKN, Hannover, Mai 2011; als **Anlage** dem Gesetzentwurf beigelegt) vorgebrachten notwendigen Anpassungen zur Verteilung der Finanzmittel zwischen Kreis- und Gemeindeebene umgesetzt.

Darüber hinaus fasst das Änderungsgesetz mehrere kleinere und unabhängig voneinander notwendig gewordene Änderungen in den Gesetzen über kommunale Finanzen und Finanzbeziehungen zusammen. Außerdem werden die Regelungen zur Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Lastenausgleichsämter gestrichen. Auch wird dieses Gesetz zum Anlass genommen, die Aufstockung der Zuweisungsmasse zur Kompensation von Steuerausfällen bei den Kommunen durch das Steuererleichterungsgesetz 2011 umzusetzen.

Die in Artikel 2 enthaltenen Änderungen im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz passen die Pro-Kopf-Beträge für Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises an die sich aus der Tarifvereinbarung im öffentlichen Dienst der Länder ergebenden Steigerungen an.

Außerdem enthält das Artikelgesetz in erster Linie klarstellende und redaktionelle Änderungen. Unter anderem werden sprachliche Anpassungen an die zum 1. Januar 2012 für kommunale Körperschaften verbindliche doppische Haushaltsrechnung vorgenommen und die Begrifflichkeiten zum Kostenausgleich vereinheitlicht.

#### **2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Eine Gesetzesfolgenabschätzung kann entfallen, da es sich um Änderungen an Finanzierungsgesetzen für die Kommunen handelt. Diese sind dem (Landes-) Haushaltsgesetz

vergleichbar. Auf Nummer 2 Buchst. d des Anhangs zur Anlage der Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 15. April 1998 (Verwaltungsreform; Vorläufige Grundsätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen, Nds. MBl. S. 759, 766) wird verwiesen.

**3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien**

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien sind nicht erkennbar.

**4. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Mit der Streichung der Kostenausgleichsregelung für die Aufgaben der Ausgleichsämter spart das Land ab dem 1. Januar 2013 einen Betrag in Höhe von 1 000 000 Euro jährlich ein. Weitere Auswirkungen auf den Landeshaushalt gibt es nicht.

**B. Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1:**

**Zu Nummer 1:**

**Zu Buchstabe a):**

Der Bundesrat hat am 23. September 2011 dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 zugestimmt. Dieses Gesetz enthält Kompensationsleistungen des Bundes für die Steuerausfälle der Kommunen. Um die volle Kompensationswirkung an die kommunalen Körperschaften weiterzugeben, sollen die neben der automatisch wirkenden Verbundwirkung im kommunalen Finanzausgleich zusätzlich erforderlichen Beträge über die an dieser Stelle geregelte Erhöhung der Zuweisungsmasse weitergeleitet werden.

**Zu Buchstabe b):**

In § 1 Abs. 1 Satz 2 NFAG werden die Beträge aufgeführt, um welche die Zuweisungsmasse reduziert wird. Diese Änderung dient der Konsolidierung und redaktionellen Anpassung dieser Zuweisungen.

Mit den Buchstaben a, c und d werden die bisher in den Nummern 1 und 4 getrennt ausgewiesenen Abzüge für anteilige Reduzierungen zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes (Konnexitätsleistungen) und zur Finanzierung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz in einem Betrag zusammengefasst, da auch die letztgenannte Finanzierung in eben jenem § 4 ausgewiesen ist.

Die Änderung mit dem Buchstaben b korrigiert die Bezeichnung des Abzugsbetrags nach der Auflösung der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt. Mit dieser Formulierung steht die Nummer 2 zukünftig auch anderen Anpassungen für ggf. künftig entfallende Aufgaben zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen haben diese Änderungen nicht.

#### **Zu Nummer 2:**

Das Gutachten des LSKN zur Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen empfiehlt, das Aufteilungsverhältnis der Zuweisungsmasse zwischen der Kreis- und der Gemeindeebene anzupassen (Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen, S. 11 ff.).

Die vorgenommene Änderung setzt die Empfehlung des Gutachtens um. Berücksichtigt wurden, wie in der Arbeitsgruppe KFA mit den Spitzenverbänden vereinbart, aktuelle Zahlen des Zuschussbedarfs (Dreijahresschnitt 2007 bis 2009). Relevante und quantifizierbare Gesetzesänderungen, die in der näheren Zukunft zu spürbaren Auswirkungen auf den Zuschussbedarf führen werden, wurden mittels einer Prognose ebenfalls berücksichtigt. Dies betrifft die erhöhten Erstattungsleistungen des Bundes für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter. Die im Gesetz verwendeten Prozentwerte unterscheiden sich daher von den im Gutachten ermittelten Werten.

Würden die Erstattungsleistungen des Bundes nicht berücksichtigt werden, wäre eine Absenkung des Gemeindeanteils von 50,8 vom Hundert auf 48,3 vom Hundert vorzunehmen. Der Kreisanteil wäre dementsprechend von 49,2 vom Hundert auf 51,7 vom Hundert anzuheben. Eine derartige Veränderung würde eine Umschichtung innerhalb der Zuweisungsmasse von 64 Mio. Euro von Gemeinde- zu Kreisebene nach sich ziehen (am Beispiel des KFA 2011 ohne nachträgliche Erhöhung der Haushaltsansätze).

Zur Quantifizierung der Erstattungsleistungen des Bundes für 2012 wurden zunächst die Ausgaben für diese Aufgabe der örtlichen (350 390 851 Euro) und überörtlichen (98 174 624 Euro) Träger in 2010 addiert. Anschließend wird die Summe (448 565 475 Euro) mit der geplanten Bundesbeteiligung von 45 vom Hundert multipliziert. Die so ermittelte voraussichtliche Bundesbeteiligung (201 854 464 Euro) ist um den rechnerischen Anteil des Landkreises Göttingen zu bereinigen, da die Ergebnisse aus diesem Bereich aufgrund der besonderen Beziehungen von Landkreis und Stadt keine Verwendung finden können. Für alle anderen örtlichen Träger zusammen errechnet sich damit ein Erstattungsbetrag von etwa 194 Mio. Euro. Um diesen Betrag wird der Zuschussbedarf der Landkreisebene bei den entsprechenden Haushaltsstellen, ebenfalls bereinigt um die Ergebnisse von Landkreis und Stadt Göttingen, in 2012 abgesenkt.

Nach dieser Anpassung wird es letztlich zu reduzierten Umschichtungen in der Zuweisungsmasse von Gemeinde- zur Kreisebene von etwa 36 Mio. Euro kommen (am Beispiel des KFA 2011 ohne nachträgliche Erhöhung der Haushaltsansätze).

Da die Beteiligung des Bundes für die Jahre 2013 und 2014 einem eigenen Gesetzgebungsvorhaben im Bund und Land vorbehalten bleibt und eine Einschätzung der

Entwicklung der Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht nur aus diesem Grunde mit erheblichen Risiken verbunden ist, wird auf eine Berechnung und vorwegnehmende Umsetzung für die Jahre 2013 und 2014 verzichtet. Da gleichwohl die Veränderungen erheblicher Bedeutung sind, kann weder in 2012 noch in 2013 und 2014 auf eine Berücksichtigung verzichtet werden. Für die Jahre 2013 und 2014 müssen daher die Aufteilungsverhältnisse erneut überprüft und entsprechend angepasst werden. Soweit keine gegenläufigen derzeit aber nicht absehbaren Entwicklungen eintreten, werden die notwendigen Änderungen in den Folgejahren eine weitere deutliche Verschiebung der Prozentwerte in Richtung der Gemeinden zur Folge haben.

#### **Zu Nummer 3:**

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Anpassung an die Fachbegriffe des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR). Sie ist notwendig, da mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts die „Einnahmen“ durch die Begrifflichkeiten „Einzahlungen“ und „Erträge“ ersetzt wurden. Die Verwendung eines Begriffs „Finanzmittel“, hier in der zusammengesetzten Form der „Finanzmittelquellen“, folgt der Formulierung des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtsanwendung hat diese Änderung nicht.

#### **Zu Nummer 4:**

Um sowohl Folgeänderungen aus dem Ergebnis des Gutachtens zur Überprüfung und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen (siehe Begründung zu Nummer 2) als auch redaktionelle Anpassungen umzusetzen, wird dieser Paragraph neu gefasst.

Die Veränderung in der Aufgaben- und Ausgabenverteilung zwischen Landkreisen und Gemeinden führt dazu, dass auf Ebene der Kreise auch die Anteile der Bedarfsansätze aktualisiert und neu gefasst werden müssen.

Die redaktionellen Änderungen erfolgen aufgrund der Reform des kommunalen Haushaltsrechts. Die Begriffe „Einnahmen“ bzw. „Ausgaben“ entstammen der Kameralistik und werden demzufolge nicht mehr verwendet. Je nach Bedarf werden sie ersetzt durch die Begriffe „Einzahlungen“ oder „Erträge“ bzw. „Auszahlungen“ oder „Aufwendungen“.

Das für den Haushaltsausgleich bisher verwandte kameralistische Begriffspaar „Einnahmen“ und „Ausgaben“ unterscheidet sich vom doppelischen Begriffspaar „Erträge“ und „Aufwendungen“ im Hinblick auf seine zeitliche Dimension. Die Einnahmen bzw. Ausgaben stellen ab auf den tatsächlichen Zahlungsmittelfluss i. S. eines Geldverbrauchskonzeptes ab. Bei den Erträgen bzw. Aufwendungen kommt es hingegen auf den Zeitpunkt des Ressourcenverbrauchs bzw. des Wertzuwachses an. Diese unterschiedliche zeitliche Dimension wird insbesondere bei den Aufwendungen in Form von Abschreibungen und den (Pensions-)Rückstellungen deutlich. Die Abschreibungen entstehen vergleichbar dem Ressourcenverbrauch und verteilen sich idealtypisch über die Nutzungsdauer eines Anlagegutes. Sie werden entsprechend in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Die Darstellung der Ausgaben erfolgt zum Zeitpunkt der Finanzierung, also wenn der Kaufpreis für ein Anlagegut tatsächlich abfließt, das Geld verbraucht wird.

Die für die Berechnung der finanziellen Belastung nach Absatz 3 notwendigen Daten stellen jedoch auf den Zugang bzw. den Abgang von Finanzmitteln im Haushalt ab, also die tatsächliche Liquiditätsentwicklung. Der Zugang bzw. Abgang von Finanzmitteln im Haushalt wird dementsprechend durch die Begriffe „Einzahlungen“ bzw. „Auszahlungen“ beschrieben.

Wo die „Ausgabe“ als Bestandteil des Begriffes „Ausgabenbelastung“ im umgangssprachlichen Sinne verwendet wird, ist ein einfacher Austausch der Begriffe allerdings nicht möglich. Um eine Übereinstimmung mit § 169 Abs. 2 NKomVG zu erhalten, wird hier die Formulierung „finanzielle Belastung“ gewählt.

Die redaktionellen Änderungen aufgrund der Reform des kommunalen Haushaltsrechts haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Rechtsanwendung.

**Zu Nummer 5:**

§ 11 definiert, wie die Steuerkraftzahlen für die einzelnen Steuerarten zu ermitteln sind. Dabei findet sich in Absatz 1 Nr. 2 für die Gewerbesteuer eine Verordnungsermächtigung, mit der ein Vonthundertsatz bestimmt wird, der wiederum mit 90 vom Hundert des mit den Messbeträgen gewogenen Durchschnitts der Hebesätze aller Gemeinden multipliziert wird. Ausschließlich für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist ein weiterer Operand vorgesehen. Der ermittelte Wert, jeweils für Kommunen unter und ab 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, ergibt die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer.

Da diese Verordnung jährlich mit einem hohen Aufwand zu erstellen ist, inhaltlich aber seit Einführung der Ermächtigung unverändert geblieben ist, wird die Verordnungsermächtigung zugunsten einer gesetzlichen Formel gestrichen. Die in Worte gefasste Formel bildet die bisher in der Verordnung umgesetzte Rechenoperation ab.

**Zu Nummer 6:**

**Zu Buchstabe a:**

Ausgangspunkt dieser Regelung ist Artikel 57 Abs. 4 a. F. Niedersächsische Verfassung, wonach das Land eine Regelung über die Deckung der pauschalieren Kosten treffen muss. Im Hinblick auf die pauschalieren Kosten wird dabei auf eine bestimmte Berechnungsmethode der Sach- und Personalkosten abgestellt, die auf dem internen Rechnungswesen fußt. In der Betriebswirtschaft werden „Kosten“ durch „Erlöse“ gedeckt. „Erlöse“ stellen allerdings keine Finanzgröße im kommunalen Haushaltsrecht dar. Nahezu deckungsgleich mit dem Erlösbegriff ist der Ertragsbegriff, der eine Rechnungsgröße nach der Reform des kommunalen Haushaltsrechts darstellt. „Erträge“ decken damit die „Kosten“ und ersetzen dementsprechend die „Erlöse“.

**Zu Buchstabe b:**

Abweichend von der in § 17 NFAG grundsätzlich getroffenen Regelung werden die Zuweisungen im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises bisher von der jeweiligen Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres abhängig gemacht. Dies hatte ursprünglich seinen Grund darin, dass für diese Zahlungen ein größerer zeitlicher Vorlauf benötigt wurde.

Dieser Grund ist mittlerweile hinfällig. Zukünftig soll die Höhe aller Zuweisungen einheitlich am Einwohnerstand zum 30. Juni des Vorjahres ausgerichtet werden.

**Zu Nummer 7:**

Aufgrund des zurückgegangenen Aufgabenvolumens ist es den bei der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Braunschweig bestehenden Ausgleichsämtern möglich, die Rückforderungsverfahren nach den §§ 342 ff. LAG sowie die Aufgaben des klassischen Lastenausgleichs bis Ende des Jahres 2012 zu erledigen. Zum 1. Januar 2013 werden dem beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport eingerichteten Lastenausgleichsamt die bei diesen zwei Ausgleichsämtern noch bestehenden Zuständigkeiten für die Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes und seiner Nebengesetze – mit Ausnahme der Archivierung der Lastenausgleichsakten – übertragen. In der Folge werden die Ausgleichsämter bei der Landeshauptstadt Hannover sowie der Stadt Braunschweig obsolet.

Mit der Streichung der Verwaltungskostenerstattung wird schließlich einer Forderung des Niedersächsischen Landtags vom 8. November 2006 und 13. Dezember 2007 entsprochen (vgl. LT-Drs. 15/3282 — Nummer 11 — und 15/4300 — Nummer II 4 d).

**Zu Nummer 8:**

Mit dieser Änderung wird eine weitere redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeiten an das Neue Kommunale Rechnungswesen vorgenommen (siehe auch Begründung zu Nummer 4).

Eine konsequente Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzeptes beinhaltet, dass die Berechnung der Kreisumlage auf der Grundlage von Erträgen und Aufwendungen erfolgt. Insoweit wird hier der Begriff „Einnahmen“ durch „Erträge“ ersetzt.

Mit der Umstellung der Kreisumlage vom Geldverbrauchskonzept auf das Ressourcenverbrauchskonzept ist für die kreisangehörigen Kommunen keine Mehrbelastung oder Minderbelastung verbunden. Soweit Unterschiede entstehen, ergeben sich diese allenfalls aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Berücksichtigung der finanziellen Belastung.

**Zu Nummer 9:**

Es handelt sich um die redaktionelle Klarstellung, dass der demografische Faktor – die verzögerte Berücksichtigung von Einwohnerrückgängen – sich ausschließlich auf die Schlüsselzuweisungen auswirkt, nicht jedoch auf die Ermittlung der Bedarfszuweisungen oder die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Diese Vorgehensweise entspricht der Intention des Gesetzgebers bei der Einführung dieser gesetzlichen Regelung und ergibt sich auch aus der entsprechenden Gesetzesbegründung. Zur Verdeutlichung und besseren Lesbarkeit der Regelung soll diese Klarstellung jedoch auch aus dem Gesetz heraus erkennbar sein. Eine Änderung zur angewandten Praxis ergibt sich dadurch nicht.

**Zu Nummer 10:**

**Zu Buchstabe a:**

Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung findet in Angelegenheiten des KFA noch immer ein Widerspruchsverfahren statt. Die praktische Bedeutung dieses Verfahrens ist jedoch äußerst gering. Kleinere, insbesondere auf Falschmeldungen basierende Fehler werden regelmäßig unmittelbar zwischen Kommune und Landesstatistikbehörde behoben. Soweit es zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommt, sind diese meist vor dem Staatsgerichtshof auszuhandeln. Für die wenigen übrigen Fälle besteht kein Grund, einen Sonderrechtsweg zu eröffnen. Auch Satz 3 eröffnet demnach keinen zusätzlichen und zeitlich unbegrenzten Korrekturantrag neben einem etwaigen gerichtlichen Verfahren. Vielmehr regelt dieser Satz, wann und bis wann gerichtlich und bestandskräftig festgestellte Unrichtigkeiten korrigiert werden müssen.

**Zu Buchstabe b:**

Die Kommunen müssen insbesondere die für die Berechnung der Steuerkraft erforderlichen Daten der zuständigen Behörde melden. Bisher existiert weder für diese Meldung noch für die Art und Weise, in der sie vorgenommen werden muss, eine Rechtsgrundlage.

Im Rahmen der Projektgruppe Online-Erhebung von Statistiken bei Kommunen wurde ein System zur digitalen Lieferung der Daten präsentiert. Innerhalb der Gruppe bestand Einigkeit, auch mit dem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, dass zukünftig ausschließlich dieses oder entsprechende Verfahren unter Ausnutzung moderner Kommunikationsmedien zur Anwendung kommen. Papiergestützte Systeme sind zukünftig möglichst zu vermeiden.

Aus diesem Anlass wird die Verpflichtung der Kommunen zur Lieferung auf eine eindeutige rechtliche Grundlage gestützt. Um der rasanten Entwicklung in den digitalen Medien gerecht zu werden, wird die für die Abrechnung des Finanzausgleichs zuständige Behörde ermächtigt, die Details zur Umsetzung des Meldeverfahrens unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu bestimmen.

**Zu Nummer 11:**

**Zu Buchstabe a:**

Folgeänderung aus Nummer 7.

**Buchstabe b:**

Den Landkreisen ist es erlaubt, Säumnisgebühren zu erheben, wenn Gemeinden oder Samtgemeinden mit Kreisumlagezahlungen im Rückstand sind. In der jüngeren Vergangenheit wurde der bisher verwendete Bezug auf Absatz 2 jedoch häufiger so ausgelegt, dass diese Säumnisgebühren nicht generell im Fall von Rückständen aus der Kreisumlage verlangt werden können, sondern lediglich dann, wenn die Landkreise eine von der gesetzlichen Regel abweichende Fälligkeit definiert haben. Dies widerspricht jedoch dem Zweck der Regelung. Um

die gewollte Intention deutlich zu machen, wird zukünftig auf die allgemeine Vorschrift zur Kreisumlage Bezug genommen.

**Zu Artikel 2:**

Die Änderungen setzen die durch den aktuellen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst der Länder aus dem Jahr 2011 bedingten Anpassungen um. Diese Anpassungen, die sich auf die Landeshaushalte der Jahre 2011 und 2012 auswirken, werden regelmäßig im auf das ihrer haushaltsmäßigen Auswirkung folgenden Jahr auf die Pro-Kopf-Beträge der Ausgleichszahlungen für den übertragenen Wirkungskreis übernommen. Die Auswirkungen des Tarifabschlusses im Jahre 2011 bewirken beim Ausgleichsbetrag 2012 eine Veränderung in Höhe von + 1,7 vom Hundert, die Auswirkungen von 2012 führen 2013 zu einer Steigerung von + 1,9 vom Hundert, jeweils bezogen auf den Wert des Vorjahres.

Mehrausgaben innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs insgesamt ergeben sich dadurch nicht. Die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden sich jedoch zulasten der Schlüsselzuweisungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich erhöhen.

**Zu Artikel 3:**

**Zu Nummer 1:**

**Zu Buchstabe a):**

Mit Artikel 9 des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wird mit dem neuen Absatz 2 in § 2 der Abgabenordnung (AO) das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung oder doppelten Nichtbesteuerung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zu erlassen. Diese Regelung zeigt keine Auswirkungen auf die Kommunalsteuern, da deren Wirkungskreis örtlich begrenzt ist. Daher wird der Anwendungsbereich für die kommunalen Abgaben auf § 2 Abs. 1 AO begrenzt.

**Zu Buchstabe b):**

Mit Artikel 3 des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2302) wurde in die Abgabenordnung der § 147 a neu aufgenommen. Diese Norm begründet für Steuerpflichtige mit Einkünften nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes ab einer bestimmten Höhe eine besondere Aufbewahrungsfrist für bestimmte einkunftsbezogene Unterlagen. Diese Norm hat keine Bedeutung für die Erhebung von kommunalen Abgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG). Sie ist in der in § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a NKAG enthaltenen Aufzählung auszuschließen.

**Zu Buchstabe c):**

Folgeänderung zu Buchstabe b.

**Zu Nummer 2:**

Artikel 97 § 2 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) wurde durch einen neuen Absatz 9 ergänzt (Artikel 16 des Jahressteuergesetzes 2010). Diese Regelung lässt für Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 2 AO eine Rückwirkung zu. Sie hat keinen Bezug zu kommunalrechtliche Abgabensatzungen, daher ist die Geltung des Artikel 97 § 2 EGAO auf die Absätze 1 bis 8 zu beschränken.

**Zu Artikel 4:**

Das neu geschaffene Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz enthält zahlreiche Spezialvorschriften zu Kostenausgleichsregelungen, die insbesondere aus dem Regiongesetz und dem Göttingen-Gesetz übernommen wurden. Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung der allgemeinen Kostenausgleichsregelungen im Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und im Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetz aufgrund der Einführung der Doppik, sind auch diese Spezialvorschriften zu konsolidieren. Dabei kommt es zu Konflikten mit verschiedenen Kostenbegriffen, die nicht haushaltswirtschaftlich verwendet werden, sondern eingeführt wurden, um den Umfang einer Kostenausgleichsregelung näher zu beschreiben. Es bedarf daher einer Abgrenzung dieser Kostenbegriffe zur Haushaltswirtschaft. Dazu ist es notwendig, die Nutzung der Kostenbegriffe zu vereinheitlichen. Dies gilt sowohl für die Verwendung der Kostenbegriffe in Gesetzen, soweit damit ein Umfang von Kostenausgleichsregelungen definiert werden soll, aber auch für die Verwendung in Kostenerhebungen, weil sich daraus die gesetzlichen Regelungen zum Umfang ableiten.

Der Kostenbegriff, wie er im neunten Teil des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes verwendet wird, stellt auf eine pauschalierte Berechnungsmethode der finanziellen Belastung ab. Dabei teilen sich die Kosten auf in Zweck- und Verwaltungskosten. Die Zweckkosten stellen die originären finanziellen Belastungen dar, die sich aus der Fachaufgabe ergeben, also für die Aufgabe als solche entstehen.

Demgegenüber bilden Verwaltungskosten die finanzielle Belastung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgabe ab. Die Verwaltungskosten lassen sich in Personalkosten, Sachkosten und spezielle Sachkosten aufteilen. Insbesondere Personal- und Sachkosten werden meist pauschal über die Erhebung von Personalanteilen mit der Multiplikation eines standardisierten Personalkostensatzes ermittelt und ausgeglichen. Letzterer enthält neben einem Durchschnittssatz zur Bemessung der reinen Personalkosten auch Versorgungszuschläge und Aufwendungen für Beihilfe, personalbezogene Sachausgaben, einen Personalkostengemeinzuschlag sowie eine Sachkostenpauschale.

Die speziellen Sachkosten wiederum enthalten solche Ausgaben, die über die Anforderungen eines standardisierten Arbeitsplatzes hinausgehen und speziell an einzelnen Arbeitsplätzen anfallen.

**Zu Nummer 1:**

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist im kommunalen Haushaltsrecht der Begriff „Einnahmen“ entfallen. Ersetzt wurde er durch die Begriffe „Erträge“

und „Einzahlungen“. Hier wird auf den tatsächlichen Wertzuwachs abgestellt, sodass der Begriff „Erträge“ zu verwenden ist. Damit ist eine Übereinstimmung mit dem ebenfalls zu ändernden § 12 Abs. 1 NFAG sichergestellt.

**Zu Nummer 2:**

§ 11 des Niedersächsischen Gesetzes über Spielplätze vom 6. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 29), geändert durch Gesetz vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345), untersagte die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für Spielplätze. Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Modellkommunengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) wurde das Niedersächsische Gesetz über Spielplätze mit Wirkung vom 13. Dezember 2008 außer Kraft gesetzt. Damit wurde gleichzeitig auch das Verbot zur Erhebung von Beiträgen für öffentliche Spielplätze nach § 6 NKAG aufgehoben. Somit sind für Spielplätze als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 6 NKAG Beiträge unter den Voraussetzungen des § 111 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG zu erheben. Soll eine Beitragserhebungspflicht für Spielplätze in der Rangfolge nach den sonstigen Finanzmitteln und vor Steuern nicht gelten – vergleichbar mit der Ermessensregelung für Straßenausbaubeiträge – , so muss dies – wie hier vorgesehen – gesondert in § 111 Abs. 5 NKomVG geregelt werden.

**Zu Nummer 3:**

Dieser Absatz regelt die Erstattung von finanziellen Belastungen durch die Region, die den Regionsgemeinden aus der Durchführung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis entstehen. Wegen der Verwendung kameralistischer Begriffe und des in den Vorbemerkungen zu diesem Artikel beschriebenen Konfliktes, der sich aus dem Kostenbegriff ergibt, ist der Absatz redaktionell insgesamt neu zu fassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht vorgesehen.

Der in Satz 2 verwendete Begriff der Nettoaufwendungen ist bisher nicht legaldefiniert und findet eine Entsprechung weder in der kommunalen Haushaltswirtschaft noch in Kostenuntersuchungen. Insofern wird dieser Satz neu mit eingeführten Begrifflichkeiten formuliert. Zudem wird auf den doppelten Begriff der „Erträge“ zurückgegriffen, obwohl in der Betriebswirtschaft Kosten durch Erlöse zu decken wären. Letztere stellen im kommunalen Haushaltsrecht jedoch keine Finanzgröße dar. Erlöse sind jedoch nahezu deckungsgleich mit Erträgen, weshalb hier dieser Begriff gewählt wurde.

Die ursprünglich in Satz 3 genannten Kosten beziehen sich auf die finanziellen Belastungen, die durch die ordnungsgemäße Durchführung einer Fachaufgabe entstehen, also die Verwaltungskosten (siehe auch Satz 1). Um zu einer einheitlichen Verwendung zu kommen, wird daher konsequent der Begriff „Verwaltungskosten“ verwendet. Da dieser Satz auf einen tatsächlichen Wertzuwachs abstellt, wird konsequenterweise der Begriff der „Einnahmen“ durch den Begriff der „Erträge“ ersetzt.

Auch in Satz 4 wurde mit dem Begriff des „Kostenausgleichs“ ursprünglich lediglich allgemein auf die Kosten abgestellt. Auch hier ist konsequenterweise in der Folgerung aus Satz 1 der „Verwaltungskostenausgleich“ gemeint.

**Zu Nummer 4:**

**Zu Buchstabe a:**

Die Begrifflichkeiten werden an den Achten Teils des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes angepasst. Darüber hinaus werden die Kosten sowie ihre Zusammensetzung und Berechnungsmethoden einheitlich beschrieben und festgelegt. Zum Kostenbegriff vergleiche auch die allgemeine Begründung zu diesem Artikel. Auch hier war der Begriff „Einnahmen“ mangels eines Erlösbegriffes im kommunalen Rechnungswesen durch den Begriff „Erträge“ zu ersetzen (vgl. Begründung zu Nummer 3).

**Zu Buchstabe b:**

Mit der erfolgten Reform des kommunalen Haushaltsrechts wird das Begriffspaar „Ausgaben“ und „Einnahmen“ nicht mehr verwendet. Diese Begriffe wurden ersetzt durch „Auszahlungen“ und „Aufwendungen“ bzw. „Einzahlungen“ und „Erträge“.

In Absatz 3 wird abgestellt auf den tatsächlichen Ressourcenverbrauch bzw. den Wertzuwachs, sodass hier die Begriffe „Aufwendungen“ und „Erträge“ zu verwenden sind.

**Zu Nummer 5:**

Der Begriff „Ausgabenbelastung“ wird an dieser Stelle umgangssprachlich verwendet. Da der Begriff „Ausgaben“ mit der Reform des kommunalen Haushaltsrechts weggefallen ist, wäre die Beibehaltung des bisherigen Begriffs unpräzise. Dieser Begriff wird durch die Formulierung „finanzielle Belastung“ ersetzt.

**Zu Artikel 5:**

Wenn ein Zweckverband die Möglichkeit des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) nutzt und in der Verbandsordnung regelt, dass die Rechtsvorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe entsprechend für den Zweckverband anzuwenden sind, finden über § 130 Abs. 3 NKomVG die §§ 110, 111, 116, 118 bis 122, 124 Abs. 1 bis 3 und die §§ 125 und 155 Abs. 1 Nr. 5 (alt: § 102 Abs. 3 NGO die §§ 82, 83, 88, 90 bis 94, 96 und 97) sowie die Eigenbetriebsverordnung Anwendung.

Die Zweckverbände, die eine solche Regelung in der Verbandsordnung aufgenommen haben, müssen keinen konsolidierten Gesamtabchluss aufstellen, da die entsprechenden Vorschriften (§§ 128, 129 NKomVG, alt: §§ 100, 101 NGO) keine Anwendung finden. Die Zweckverbände nach § 16 Abs. 2 NKomZG müssen hingegen einen konsolidierten Gesamtabchluss aufstellen, da diese alle Vorschriften der Kommunalwirtschaft, so auch die §§ 128, 129 NKomVG entsprechend anzuwenden haben. Diese unterschiedliche Behandlung bei der Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses bei Zweckverbänden ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Ziel des konsolidierten Gesamtabchlusses ist es, erneut einen umfassenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu erhalten, als ob es sich bei der Kommune um ein einziges „Unternehmen“, vergleichbar mit einem Konzern, handeln würde. Dieses Ziel gilt auch für alle Zweckverbände.

Die Gleichbehandlung wird nun mit der vorgeschlagenen Ergänzung hergestellt.

**Zu Artikel 6:**

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Abweichend davon soll die Streichung des § 14 erst zum 1. Januar 2013 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit für die Durchführung des LAG und dessen Nebengesetze – mit Ausnahme der Archivierung – auf das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Landesausgleichsamt – übergeht.